



**Richtlinie
der Stadt Fürstenwalde
zur Förderung von Investitionen
in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)**

Fürstenwalde, den 11. Juni 2009

Übersicht

Präambel

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen.....
- 1.1. Zuwendungszweck.....
- 1.2. Förderziele.....
- 1.3. Rechtsgrundlagen.....
2. Fördergegenstand.....
3. Zuwendungsempfänger.....
- 3.1. Ausschlussregelung.....
4. Zuwendungsvoraussetzungen.....
- 4.1. Förderkriterien.....
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung.....
- 5.1. Zuwendungsfähige Ausgaben.....
- 5.2. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben.....
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....
7. Verfahren.....
- 7.1. Antragstellung.....
- 7.2. Ergänzende Verfahrensregelung für Baumaßnahmen.....
- 7.3. Bewilligung.....
- 7.4. Abforderung und Verwendungsnachweis.....
8. Inkrafttreten.....

Präambel

Im Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 28 vom 16. Juli 2008, S. 1748 ff. ist die Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur nachhaltigen Stadtentwicklung vom 13.06.2008 bekannt gemacht worden. Danach können Maßnahmen der kleinräumigen Wirtschaftsförderung zur Stärkung und Stabilisierung der Städte, Quartiere und Innenstädte als Wirtschafts-, Handels- und Infrastrukturstandorte gefördert werden. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der Stadt Fürstenwalde aus den Bereichen Einzelhandel, Gastronomie, Handwerk und sonstige Dienstleistungen können nach Nr. 8 dieser Richtlinie Zuwendungen erhalten, wenn sie die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen.

KMU, die diese Fördervoraussetzungen erfüllen, können einen Zuschuss in Höhe von 35 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (davon 30 v.H. EFRE-Mittel und 5 v.H. kommunaler Miteleistungsanteil) erhalten. Dieser Fördersatz kann sich durch die Schaffung neuer Arbeits- und/oder Ausbildungsplätze bis zu einem Höchstfördersatz von 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöhen. Je geschaffenen Arbeitsplatz erhöht sich die Förderung um einen Festbetrag in Höhe von 5.000 EUR, je geschaffenen Frauenarbeitsplatz um 6.000 EUR und je geschaffenen Ausbildungsplatz um 8.000 EUR.

Voraussetzung für die Antragstellung bei der Antrags- und Bewilligungsbehörde (Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Potsdam) ist eine positive Stellungnahme der Stadt Fürstenwalde. Damit bestätigt die Stadt, dass die Maßnahme den Zielen der Richtlinie und der Festlegung der räumlichen und inhaltlichen Schwerpunkte des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes entspricht und innerhalb der nächsten zwei Jahre umgesetzt werden kann. Gleichzeitig sichert die Stadt Fürstenwalde dem antragstellenden KMU die Übernahme von 5 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben der jeweils zu fördernden Maßnahme als kommunalen Miteleistungsanteil zu.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde in ihrer Sitzung am 11. Juni 2009 die folgende Richtlinie zur Förderung von Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen beschlossen.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1. Zuwendungszweck

Es werden sowohl investive als auch nicht investive Maßnahmen gefördert, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung für das geplante Vorhaben keine anderweitigen Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Brandenburg gewährt werden (Ausnahme: Investitionszulage). Eine beihilfefreie Eigenbeteiligung des Maßnahmeträgers an den förderfähigen Kosten in Höhe von mindestens 25 v.H. ist Voraussetzung für eine Förderung.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel aus dem Haushalt der Stadt Fürstenwalde. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht.

Das Förderprogramm berücksichtigt nur Vorhaben innerhalb der Stadt Fürstenwalde. Vorrangig werden Vorhaben in der Innenstadt berücksichtigt.

Die Zuwendung ist eine anteilige Förderung und kann durch die Stadt Fürstenwalde gegeben werden, wenn:

- das Vorhaben den Fördergegenständen entspricht
- der Antragsteller als Zuwendungsempfänger in Betracht kommt
- die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Stadt berücksichtigt bei der Bewilligung das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK), das Standortentwicklungskonzept (SEK), das Einzelhandel- und Zentrenkonzept sowie andere vorhandene kommunale Entwicklungskonzepte.

1.2. Förderziele

Zentrale Zielstellung ist die Ansiedlung, Stärkung und Stabilisierung der in lokalen, nicht exportorientierten Wertschöpfungsbeziehungen und Absatzmärkten eingebetteten kleinen und mittleren Unternehmen und ihres wirtschaftlichen Umfeldes.

Das übergeordnete Ziel der Förderung durch die Stadt ist die Erhaltung vorhandener sowie die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen in Fürstenwalde. Dieses übergeordnete Ziel ist durch folgende Teilziele untersetzt:

- Stärkung und Stabilisierung der Innenstadt als Wirtschafts- und Einzelhandelsstandort
- Stärkung der Wettbewerbs-, Anpassungs- und Innovationsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen in Fürstenwalde
- Verstärkung von Unternehmensansiedlungen, Existenzgründungen und Betriebs- bzw. Inhabernachfolgen
- Verbesserung des städtebaulichen Erscheinungsbildes
- Optimierung der wirtschaftsnahen Dienstleistungen.

1.3. Rechtsgrundlagen

Für die Förderung finden neben den kommunalen und Landesvorschriften die Bestimmungen des EU-Rechts Anwendung. Neben dieser Förderrichtlinie gelten insbesondere die Bestimmungen:

- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission v. 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De minimis“-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 379 vom 28.12.2006, S.5 ff.
- Die Gewährung der Förderung erfolgt unter Anwendung der Verordnung der EU (Gruppenfreistellungsverordnung für „De minimis“-Beihilfen),
- Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg zur nachhaltigen Stadtentwicklung vom 13.06.2008, AB für Brandenburg- Nr. 28 vom 16. Juli 2008, S. 1748 ff.,
- Verordnungen des Landes Brandenburg und sonstige Rechtsakte in der jeweils geltenden Fassung auf der Grundlage des Operationellen Programms EFRE (EFRE-OP) für den Zeitraum 2007-2013,
- Landeshaushaltsverordnung des Landes Brandenburg (LHO) §§ 23,24 und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO),

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- Gemeindehaushaltsverordnung und deren Verwaltungsvorschriften.
- Grundlage der Zuwendung ist weiterhin das vom Land Brandenburg bestätigte integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) der Stadt Fürstenwalde.

2. Fördergegenstand

Es sind investive und nicht- investive Maßnahmen förderfähig, die der Sicherung und Erweiterung bestehender Unternehmen oder der Gründung bzw. Ansiedlung neuer Unternehmen dienen.

Im Einzelnen können Gegenstand der Förderung sein:

- a) Investitionen zur Errichtung, Erweiterung, Umstellung, Rationalisierung bzw. Modernisierung einer Betriebsstätte.
 - Bei der Errichtung einer Betriebsstätte, auch in gemieteten oder gepachteten Räumen, werden Anlagen oder Einrichtungen geschaffen, die zur Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit dienen.
 - Bei der Erweiterung wird eine bereits bestehende Betriebsstätte, auch in gemieteten oder gepachteten Räumen, durch die Schaffung von Anlagen oder Einrichtungen derart verändert, dass die Kapazität erhöht bzw. der Tätigkeitsbereich erweitert wird.
 - Bei der Umstellung wird eine Betriebsstätte, auch in gemieteten oder gepachteten Räumen, derart verändert, dass sich das Marktangebot (Produkte oder Leistungen) oder der Leistungsprozess (z.B. das Produktionsverfahren) oder beides ändert.
 - Bei der Rationalisierung bzw. Modernisierung wird eine bestehende Betriebsstätte, auch in gemieteten oder gepachteten Räumen, so verändert, dass der Produktionsprozess oder der Betriebsablauf auf ein technisches Niveau gebracht wird, welches der Wettbewerbsverbesserung dient.
- b) Investitionen zur Modernisierung bzw. Umstellung von Betriebsausstattung.
- c) Investitionen zur Erschließung, Beräumung und Sanierung brachliegender gewerblicher Flächen und Gebäude zur direkten Vorbereitung einer Unternehmensansiedlung.
- d) Investitionen zur notwendigen Anpassung angemieteter gewerblicher Immobilien an die eigene Produktions- und Fertigstellungstechnologie.
- e) Investitionen für Maßnahmen zur Einführung neuer Produktions- bzw. Umwelt- und Energietechnologien und Vorhaben zur Qualitätssicherung.
- f) Investitionen in notwendige Gestaltungsmaßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und baulichen Anlagen zur Verbesserung der betrieblichen Abläufe und Anpassung an das bauliche Umfeld.
- g) Investitionen, die der Gleichstellung von Männern und Frauen dienen
- h) Investitionen, die der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dienen.

i) Investitionen zur Integration Behinderter.

j) Nicht-investive Vorhaben,

- die in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen mit der Vorbereitung vorgenannter förderbaren Investitionen,
- Maßnahmen zur Förderung von betrieblichen Vermarktungs- und Standortstrategien,
- Förderung gemeinsamer Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf (z.B. überbetriebliche Kinderbetreuung),
- Maßnahmen zur Förderung von City- und Geschäftsstraßenmanagement,
- spezifische Unterstützungsmaßnahmen zur Inhabernachfolge.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU*) des Einzelhandels, der Gastronomie, Handwerksbetriebe, Fuhrunternehmen und sonstige Dienstleister, sofern der Unternehmenssitz oder die begünstigte Betriebsstätte in der Stadt Fürstenwalde liegt.

*Maßgeblich für die Einstufung als KMU im Sinne dieser Richtlinie ist die Empfehlung der Kommission vom 06.Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 124//36 vom 20.05.2003, S.36 ff.:

a) Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 10 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro haben.

b) Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben.

c) Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

Das antragstellende Unternehmen muss selbständig prüfen, ob es die Kriterien eines KMU erfüllt.

3.1. Ausschlussregelung

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Unternehmen des Landwirtschafts-, Fischerei- und Ernährungssektors, mit Ausnahme von Nahrungsmittelherstellern der 2. Bearbeitungsstufe und solchen Unternehmen, die der Versorgung der Bevölkerung in der Stadt Fürstenwalde dienen,
- b) Unternehmen der Urproduktion (z.B. Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton und Steinen),
- c) Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung,
- d) die Beschaffung von Kraftfahrzeugen für Unternehmen des gesamten Verkehrssektors,
- e) Unternehmen des Großhandels, großflächigen Einzelhandels und überregional tätige Einzelhandels- und Fachfilialketten mit Ausnahme von Franchiseunternehmen
- f) Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie, des Schiffbaus, des Schiffsumbaus und der Schiffsreparatur sowie der Kunstfaserindustrie,
- g) Immobilienmakler und –unternehmen,
- h) Unternehmen für Finanzdienstleistungen und Versicherungen,
- i) Kreditinstitute,
- j) Unternehmen der Lagerhaltung,
- k) Unternehmen, die die Vermietung und Verpachtung von Mobilien und Wirtschaftsgütern betreiben,
- l) Vergnügungsstätten (z.B. Spielhallen),
- m) Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte.
- n) Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt nur für Maßnahmen, mit denen die unternehmerische Leistungsfähigkeit der KMU nachhaltig hergestellt oder dauerhaft verbessert wird und dadurch vorhandene Arbeitsplätze gesichert bzw. zusätzliche Arbeitsplätze neu geschaffen werden.

Maßnahmen können gefördert werden, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Zuwendungsempfänger entspricht Zff.3 dieser Richtlinie.
- Die Investition bzw. die nicht investive Maßnahme wird in einer in der Stadt Fürstenwalde liegenden Betriebsstätte realisiert.
- Bei Baumaßnahmen erfolgte die baufachliche Prüfung mit positivem Ergebnis.

- Die Maßnahme entspricht den Zielen der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg zur nachhaltigen Stadtentwicklung vom 13.Juni 2008 sowie den Förderzielen Zff.1.2. dieser Richtlinie.
- Mit der Maßnahme darf erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides durch die Antragsbehörde, die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Potsdam, begonnen werden. Dabei ist als Maßnahmebeginn grundsätzlich der Abschluss eines der Maßnahme zuzurechnenden Lieferung- bzw. Leistungsvertrages zu werten. Der Abschluss eines zusätzlichen Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrages ist erst nach dem Zeitpunkt der Bewilligung möglich. Es sei denn, es wurde bei der Antragsbehörde (ILB) ein vorzeitiger Maßnahmebeginn beantragt und bereits bewilligt. (Planung, Bodenuntersuchungen und Grunderwerb gelten nicht als Maßnahmebeginn, wenn sie nicht alleiniger Zweck der Zuwendung sind, sondern der Vorbereitung der Investition dienen)
- Die Maßnahme hat Aussicht auf Erfolg und kann innerhalb von zwei Jahren nach Bewilligung durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) umgesetzt werden.
- Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist nachweislich gesichert.
- Die Maßnahme muss mindestens eines der Kriterien unter Zff.4.1. erfüllen. Sollte nur das Gestaltungskriterium Berücksichtigung finden, muss mindestens ein weiteres Kriterium erfüllt sein.

4.1. Förderkriterien

Die Förderung nach dieser Richtlinie richtet sich im Allgemeinen nach der Bedeutung der geförderten Maßnahme für die Stabilisierung und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in der Stadt Fürstenwalde, dem Umfang der Investition sowie der Zahl und Art der zu sichernden bzw. neu zu schaffenden Arbeits- und/oder Ausbildungsplätze.

Die Maßnahme muss mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen. Die Reihenfolge stellt keine Gewichtung der Kriterien dar.

(1) Arbeitsplatzkriterium

Der Antragsteller stellt neue Arbeitskräfte ein und die nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahme führt damit zur Schaffung von zusätzlichen dauerhaften sozialversicherungspflichtigen Arbeits- oder Ausbildungsplätzen in der Stadt Fürstenwalde.

(2) Ansiedlungskriterium

Der Antragsteller errichtet in der Stadt Fürstenwalde ein Unternehmen oder eine Betriebsstätte neu und die nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahme leistet hierzu einen wesentlichen Beitrag.

(3) Erweiterungs- und Modernisierungskriterium

Der Antragsteller erweitert, rationalisiert bzw. modernisiert seine Betriebsstätte in der Stadt Fürstenwalde und die nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahme leistet hierzu einen wesentlichen Beitrag.

(4) Existenzgründungskriterium

Der Antragsteller realisiert eine nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahme mit erwerbswirtschaftlichen Zielen, aus der eine Existenzgründung in der Stadt Fürstenwalde erfolgt. Diese unternehmerische Maßnahme leistet einen nachhaltigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung des Standortes.

(5) Innovationskriterium

Der Antragsteller führt durch neue Produktions- bzw. Umwelt- und Energietechnologien eine innovative unternehmerische Maßnahme durch, die der Profilierung und Standortsicherung des Unternehmens dient.

(6) Gestaltungskriterium

Der Antragsteller investiert in gewerblich genutzte Gebäude und Anlagen. Die nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahme trägt im Wesentlichen dazu bei, eine Auslagerung zu vermeiden, das Stadtgebiet aufzuwerten oder das städtebauliche Umfeld zu gestalten.

(7) Wirtschaftsstrukturkriterium

Der Antragsteller sichert die Versorgung der Einwohner oder anderer Unternehmen in der Stadt Fürstenwalde mit ortsnah benötigten Produkten oder Dienstleistungen, die besondere Bedeutung für eine ausgewogene Versorgungsstruktur haben bzw. der Entwicklung von Wertschöpfungsketten dienen.

(8) Verflechtungskriterium

Der Antragsteller führt eine neue betriebliche Maßnahme durch, die neben betriebsinternen Verbesserungen (betriebliche Wirkung) auch die wirtschaftliche Verflechtung des Unternehmens verbessert (überbetriebliche Wirkung), indem es

- beim geförderten Unternehmen maßgebliche Verbesserungen von externen Beziehungen (z.B. zu Kunden, Zulieferern, Geschäftspartnern und Anliegern) herbeiführt oder
- für eine Vielzahl von anderen Unternehmen in der Stadt Fürstenwalde maßgebliche Verbesserungen der externen Beziehungen herbeiführt.

5. Art, Umfang, und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung ist eine Projektförderung. Sie wird als Kostenanteilsfinanzierung gewährt.

Die Förderung von Maßnahmen erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung keine anderweitigen Zuwendungen für die beantragten Maßnahmen gewährt werden oder möglich sind.

Für die nach dieser Richtlinie ausgereichten Zuwendungen finden die „De- Minimis“- Regelungen der Europäischen Gemeinschaft Anwendung. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De- Minimis“- Beihilfen darf 200.000 EUR, für Unternehmen im Straßenverkehrssektor 100.000 EUR, bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen. Vor einer Förderung muss das betreffende Unternehmen eine vollständige Übersicht über sonstige in den letzten drei Jahren erhaltenen „De- Minimis“- Beihilfen vorlegen.

Unter Berücksichtigung der unter Zff. 1.3. benannten Vorschriften gelten folgende Regelungen für den kommunalen Miteleistungsanteil in Höhe von 5 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben:

- Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung der zuwendungsfähigen Investitions- bzw. nicht investiven Ausgaben in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse.
- Der Fördersatz beträgt 5 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Der Höchstbetrag des Zuschusses beträgt **25.000 EUR**.
- Der Mindestbetrag des Zuschusses muss **150,00 EUR** betragen (Bagatellgrenze).
- Der Zuwendungsempfänger muss mindestens 25 v.H. beihilfefrei selbst zur Finanzierung der gesamten Maßnahme beitragen. Der Differenzbetrag zwischen der Summe aus Eigenanteil und der Summe aller Zuwendungen zu den Gesamtausgaben kann fremdfinanziert werden.

5.1. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Ausgaben nur, wenn sie vom Zuwendungsempfänger getragen werden, zur Durchführung der Maßnahme notwendig und angemessen sind und wenn die Maßnahme den Grundsätzen von Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

Zuwendungsfähige Ausgaben können sein:

- Ausgaben für die Anschaffung und Herstellung steuerlich abschreibungsfähiger Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens,
- Anschaffungs-, Miet- und Pachtausgaben von immateriellen Wirtschaftsgütern (z.B. Patente, Lizenzen),
- Ausgaben für gebrauchte Wirtschaftsgüter, sofern der Erwerb Vorhaben bedingt unmittelbar ist oder es sich um den Erwerb einer stillgelegten bzw. von Stilllegung betroffenen Betriebsstätte handelt. Dabei dürfen der Erwerber und Veräußerer nicht unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlich, rechtlich oder personell identisch, verflochten oder verbunden sein,
- Ausgaben, die mit einer nicht investiven Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere Ausgaben für die Vorbereitung von nach dieser Richtlinie förderfähigen Investitionen.

5.2. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für den Grundstücks- und Immobilienerwerb, es sei denn, der Erwerb ist maßnahmebedingt unvermeidbar oder es handelt sich um eine stillgelegte oder von Stilllegung bedrohte Betriebsstätte. Dabei dürfen die Kosten des Grundstückserwerbs nicht mehr als 10 v. H. der gesamten förderfähigen Ausgaben für die Maßnahme ausmachen,

- Ausgaben für die Anschaffung und Herstellung im Straßenverkehr zugelassener Fahrzeuge, die primär dem Personentransport dienen sowie Fahrzeuge für den Lastentransport (LKW) mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 12t,
- Ausgaben für gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, sie wurden als zuwendungsfähig anerkannt,
- Ausgaben für Ersatzbeschaffungen,
- Ausgaben für den allgemeinen Betriebsmittelbedarf und das Warenlager,
- Ausgaben für den Erwerb von Geschäftsanteilen, Firmenwerten und Kundenstamm,
- Ausgaben für Unternehmens- und Steuerberater,
- Finanzierungsausgaben,
- Miet- und Leasingausgaben,
- Erstattungsfähige Umsatzsteuer (bei Vorsteuerabzugsberechtigung),
- Eigenleistungen,
- sonstige Ausgaben, die nicht zuordenbar oder prüfbar sind .

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit einer Maßnahme ist die Sachlage und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

Die Förderung wird nur für eine Maßnahme gewährt, die innerhalb von 2 Jahren nach Bewilligung durch die Bewilligungsbehörde (ILB) durchgeführt und abgerechnet wird.

Mit der Maßnahme darf nicht begonnen werden, bevor die Bewilligung des Förderantrags durch die Bewilligungsbehörde (ILB) erfolgt. Ausnahme hierzu ist die Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmebeginns.

Die geförderte Betriebsstätte muss mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme weiter betrieben werden. Die Wirtschaftsgüter, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen mindestens fünf Jahre im geförderten Unternehmen verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Güter ersetzt (Verbleibefrist). Diese Ersatzbeschaffung ist nicht förderfähig.

Neue Arbeitsplätze können bei der Förderung nur dann berücksichtigt werden, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang mit einer geförderten Investition stehen, über einen Zeitraum von 2 Jahren durch einen Arbeitsvertrag begründet werden (Bindefrist) und in den 6 Monaten vor Antragstellung nicht anderweitig besetzt waren. Bei Kündigung innerhalb der Bindefrist ist der Arbeitsplatz neu zu besetzen, ansonsten ist der bewilligte Festbetrag anteilig zurückzuzahlen.

Förderfähig sind nur Arbeitsverhältnisse mit Personen, die vor der Einstellung nachweislich erwerbslos waren oder unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Arbeitsplätze von Leiharbeitskräften können berücksichtigt werden, wenn diese Beschäftigungsverhältnisse innerhalb von 2 Jahren in feste Arbeitsverhältnisse beim Zuwendungsempfänger umgewandelt werden.

Nicht förderfähig sind Arbeitsverhältnisse mit Personen, die zugleich Inhaber oder Anteilseigner am Unternehmen sind, die innerhalb eines Zeitraumes von einem halben Jahr vor Antragstellung bereits im Unternehmen beschäftigt waren oder die in Teilzeitbeschäftigung unter 20 Wochenstunden stehen.

Neue Ausbildungsplätze können bei der Förderung nur dann berücksichtigt werden, wenn das Ausbildungsverhältnis betrieblich begründet wird und bis zur Prüfung vor der zuständigen Stelle weitergeführt wird. Bei Kündigung in der Probezeit oder aus wichtigem Grund innerhalb von 2 Jahren ist der Ausbildungsplatz neu zu besetzen, ansonsten ist der bewilligte Festbetrag anteilig zurückzuzahlen.

Bei Nichteinhaltung bzw. -erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie bei Verletzung sonstiger Förderbestimmungen sowie ungenügendem Nachweis der Verwendung ist der Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung der gewährten Zuschüsse verpflichtet.

7. Verfahren

Der formgerechte Antrag ist vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Fürstenwalde einzureichen. Dort erfolgt eine Prüfung der Antragsunterlagen und die Entscheidung darüber, ob die Stadt Fürstenwalde dem antragstellenden KMU die Übernahme von 5 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben der jeweils zu fördernden Maßnahme als kommunalen Miteleistungsanteil bewilligt und auszahlt. Die positive Stellungnahme der Stadt ist die Voraussetzung für die formgerechte Antragstellung bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), die als Antrags- und Bewilligungsbehörde die Bewilligung, Mittelauszahlung und Verwendungsnachweisprüfung für die EFRE-Förderung in Höhe von 30 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben durchführt.

7.1. Antragstellung

Die Förderanträge sind formgebunden vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Investitions-, Zeit- und Finanzierungsplan,
- eine Darstellung des Investitionsvorhabens bzw. eine Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistung,
- ein Nachweis der Eigenmittel, ggf. eine Stellungnahme der Hausbank,
- die Erklärung zu anderweitig beantragten oder erhaltenen Förderungen (Einhaltung der „De-minimis“-Regelungen) und
- drei auf das Vorhaben bezogene, voneinander unabhängige, detaillierte Kostenvoranschläge.

Antragsentgegennehmende Stelle ist die Stadt Fürstenwalde / Spree – Stabsstelle Wirtschaftsförderung.

Stadt Fürstenwalde / Spree
Stabsstelle Wirtschaftsförderung
Am Markt 4-6
15517 Fürstenwalde / Spree

Hier erhalten Antragsteller die Formblätter für die Beantragung der Förderung und werden über die Antragstellung und das Verfahren informiert.

Die Anträge sind vollständig einzureichen. Eine Aktualisierung bzw. Ergänzung der Antragsunterlagen muss innerhalb von drei Monaten erfolgen. Die Nichteinhaltung der vorbezeichneten Frist führt grundsätzlich zur Ablehnung des Förderantrages.

7.2. Ergänzende Verfahrensregelung für Baumaßnahmen

Für Baumaßnahmen ist nach den Grundsätzen der Nr. 6.5 bis 6.8 VVG zu § 44 LHO für die gesamte Baumaßnahme eine baufachliche Prüfung von einer bautechnischen Dienststelle durchzuführen.

Für die baufachliche Prüfung sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- das von der Antragsbehörde anerkannte Bau- und/oder Raumprogramm und der Nachweis der Erfüllung durch die Planung,
- die Bauunterlagen der vollständigen Entwurfsplanung (u. a. Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart sowie der Beschaffenheit des Baugrundes, vollständige Entwurfszeichnungen sowie Auszug aus der Flurkarte und Lageplan), bei Hochbauten einschließlich der Berechnung der Flächen und des Rauminhaltes nach DIN 277 und der Kostenberechnung gemäß DIN 276,
- Vergleichsrechnung für Anschaffungs- oder Herstellungskosten und für Folgekosten (u. a. die Berechnung der Baunutzungskosten nach DIN 18960, ggf. Wirtschaftlichkeitsberechnung nach VDI 2067),
- ein Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen oder sonst erforderlichen Genehmigungen,
- ein Bauzeit- und Finanzplan sowie
- die Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens.

Das Bau- und/oder Raumprogramm ist mit dem Antrag bei der Stadt Fürstenwalde einzureichen und wird von der Stadt geprüft. Der Nachweis der Prüfung ist mit dem Antrag bei der ILB einzureichen. Die baufachliche Prüfung des Antrags wird durch die ILB im Rahmen der Antragstellung beauftragt und erfolgt durch den Brandenburger Landesbetrieb (BLB).

7.3. Bewilligung

Die Entscheidung über die Förderung durch Übernahme des kommunalen Miteleistungsanteils in Höhe von 5 v.H. erfolgt auf Grundlage der formellen Prüfung des Antrages unter Einhaltung der Förderkriterien und Zuwendungsvoraussetzungen sowie unter Berücksichtigung der im Haushalt verfügbaren Mittel durch den Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Fürstenwalde. Der Hauptausschuss beschließt über die Förderanträge in nichtöffentlicher Sitzung. Die Beschlussvorschläge werden von einem Förderbeirat vorbereitet.

Dem Förderbeirat gehören Vertreter/innen der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg, der Handwerkskammer Frankfurt (Oder), der Ostbrandenburgischen Wirtschaftsförderung und der Stadtverwaltung Fürstenwalde (Stabstelle Wirtschaftsförderung und Fachgruppe Stadtplanung) an. Bei der Entscheidung über die Förderanträge können weitere relevante Institutionen, wie z.B. die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) beratend hinzugezogen werden.

Die Förderzusage wird schriftlich durch die antragsentgegennehmende Stelle der Stadt erteilt. Sie ist die Voraussetzung zur Antragstellung bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB). Der Zuwendungsbescheid für den kommunalen Miteleistungsanteils wird dem Antragsteller nach Vorlage des Bewilligungsbescheides der ILB erteilt.

7.4. Mittelabforderung und Verwendungsnachweis

Die Zuwendung wird durch die Stadt Fürstenwalde im Rahmen der verfügbaren Mittel sowie nach Maßgabe des Haushaltes auf schriftliche Anforderung des Antragstellers ausgezahlt. Die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel hat der Zuwendungsempfänger mit dem Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des geförderten Vorhabens nachzuweisen.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenwalde, den 11. Juni 2009

Manfred Reim
Bürgermeister